



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

141
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

198. Jahrgang

Köln, 23. April 2018

Nummer 16

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	E	Sonstiges
224.	Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsge- setz (VwZG) Seite 141	230.	Liquidation h i e r : Inklusiver Ganztage der Rosenmaarschule e. V. Seite 143
225.	Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVP über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Hintzen Logistik GmbH, Hermann-Hollerith-Straße 1 in 52249 Eschweiler-Weisweiler Seite 142	231.	Liquidation h i e r : Centrum für Organische Produktionstechnologien in Nordrhein-Westfalen (COPT.NRW) e. V. Seite 143
226.	Urkunde über die Veränderung der Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Nippes Seite 142	232.	Liquidation h i e r : Elternkreis Oberberg eG Seite 144
C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	233.	Liquidation h i e r : Verein der Freunde und Förderer der Elisabethschule Seite 144
227.	Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Heinsberg Seite 143	234.	Liquidation h i e r : Männerchor Lohmar e. V. Seite 144
228.	Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Sparkasse Leverkusen Seite 143	235.	Literaturhinweis Seite 144
229.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 143		

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

224. Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsge- setz (VwZG)

Benachrichtigung

Der an Frau Irene Schultz gerichtete Widerspruchsbe-
scheid vom 25. September 2017, Az.: 35.05.02.05 – 111/17
kann bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße
2–10, Zimmer H 405, in der Zeit von 08.30 bis 15.00 Uhr
eingesehen werden.

Der Widerspruchsbescheid wurde an die zuletzt be-
kannte Anschrift der Empfängerin, hier: Münsterplatz 17,
53111 Bonn, erfolglos zugestellt.

Nach meinen Ermittlungen ist der derzeitige Aufent-
halt von Frau Irene Schultz unbekannt.

Köln, den 10. April 2018

Bezirksregierung Köln
Az. 35.05.02.05 – 111/17

Im Auftrag
gez. S i m o n

ABl. Reg. K 2018, S. 141

**225. Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 i. V. m. § 7
Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der Hintzen Logistik GmbH,
Hermann-Hollerith-Straße 1
in 52249 Eschweiler-Weisweiler**

Bezirksregierung Köln
Az. 53.0019/17/9.3.2-4-Hk/Kru

Köln, 23. April 2018

Die Firma Hintzen Logistik GmbH, hat mit Datum vom 15. Mai 2017 einen Antrag auf Erteilung einer Neugenehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Lagerhalle (Halle III) am Standort: Hermann-Hollerith-Straße 1 in 52249 Eschweiler-Weisweiler, Flur 2, Flurstück 628, gestellt.

Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb einer neuen Lagerhalle (Halle III), als eine Anlage, die der Lagerung von in der Stoffliste zu Nummer 9.3.2 (Ziffer 29 und 30) der 4. BImSchV genannten Stoffen dient, mit einer Lagerkapazität von insgesamt maximal 48 t von Stoffen der Gefahrenkategorie H2 (akut toxisch), Kategorie 2 und 3 (gem. Ziffer 1.1.2 des Anhangs 2 der 12. BImSchV) und von Stoffen der Gefahrenkategorie H3 (Spezifische Zielorgan-Toxizität nach einmaliger Exposition (STOT SE), Kategorie 1 (gem. Ziffer 1.1.3 des Anhangs 2 der 12. BImSchV), wobei die Menge von Stoffen der Gefahrenkategorie H2 (akut toxisch), Kategorie 2 unter 20 t liegt. Weiter wird die Nutzung der Entladerampe vor Halle II für den Umschlag der Lagergüter für Halle III beantragt, welche zur genehmigungsbedürftigen Anlage nach dem BImSchG zählt.

Für das Neugenehmigungsvorhaben erfolgte auf der Grundlage von § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 9.3.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nr. 3 des UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung wurde auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen festgestellt, dass als besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien die Hermann-Hollerith-Str. gem. Ziffer 2.3.6

des Anhangs 3 eine schützenswerte Allee (AL-AC-0053) im Sinne der § 29 BNatSchG darstellt. In dieser Hinsicht wurden im zweiten Prüfschritt die Auswirkungen des Vorhabens auf die schützenswerte Allee, die Hermann-Hollerith-Str, betrachtet. Über diese Allee erfolgt die Zuwegung zu dem Betriebsgelände. Der schützenswerte Teil der Allee ist der vorhandene Baumbestand. Durch das Vorhaben erfolgt keine Veränderung der Allee bzw. des vorhandenen Baumbestandes, da keine neue Anbindung des Geländes an die Hermann-Hollerith-Straße erfolgt und die vorhandene Zuwegung weiterhin genutzt wird. Ein erhöhtes Verkehrsaufkommen durch zunehmende LKW-Bewegungen findet mit der Änderung ebenfalls nicht statt. Eine Durchlüftung der vorgenannten Allee ist gegeben bzw. wird nicht verändert.

Da das Neugenehmigungsvorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen, hervorrufen kann, besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht und ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. K r u m m e n a u e r

ABl. Reg. K 2018, S. 142

**226. Urkunde über die Veränderung der Grenze
der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Nippes**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Nippes, Kirchenkreis Köln-Mitte, wird derart verändert, dass die bisher zur Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Riehl gehörenden Straßen Seekabelstraße und Franz-Clouth-Straße beidseitig sowie das südlich davon gelegene Gebiet bis zur Florastraße (einschließlich) und die Niehler Straße (einschließlich) der evangelischen Kirchengemeinde Köln-Nippes zugeordnet werden.

Artikel 2

Die Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Nippes verläuft wie folgt:

Ausgangspunkt Friedrich-Karl-Straße/Ecke Niehler Straße, Friedrich-Karl-Straße (ausschließlich) nach Westen bis zur Straße Niehler Kirchweg. Niehler Kirchweg (ausschließlich) nach Südosten bis Hochbahntrasse, ab dort einschließlich der geraden Hausnummern bis Neusser Straße. Dort inklusive Eckhäuser Neusser Straße 385/387. Dann Niehler Kirchweg (einschließlich) nach Westen bis Mauenheimer Straße. Mauenheimer Straße (einschließlich) bis Bahnunterführung inklusive Eckhaus Merheimer Straße 257. DB-Linie Neuss-Köln nach

Süden bis Innere Kanalstraße. Innere Kanalstraße (Straßenmitte) bis Adam-Wrede-Straße. Adam-Wrede-Straße (einschließlich) nach Norden bis Florastraße. Florastraße (einschließlich) nach Nordwesten bis Schnittpunkt Franz-Clouth-Straße. Franz-Clouth-Straße (einschließlich) nach Norden bis Seekabelstraße. Die gesamte Seekabelstraße (einschließlich) nach Westen bis Schnittpunkt Niehler Straße. Niehler Straße (einschließlich) nach Norden bis Straße Em Parkveedel. Em Parkveedel (einschließlich) nach Osten und wieder zurück zur Niehler Straße. Niehler Straße (einschließlich) nach Norden bis zum Ausgangspunkt Friedrich-Karl-Straße.

Artikel 3

Die Veränderung der Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Nippes tritt am 1. April 2018 in Kraft.

Düsseldorf, den 26. März 2018

Das Landeskirchenamt

Anerkennung

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 26. März 2018 beschlossene Veränderung der Grenze zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Nippes und der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Riehl im Kirchenkreis Köln-Mitte mit Wirkung vom 1. April 2018, wird hiermit gemäß Artikel 4 des Staatsgesetzes, betreffend die Kirchenverfassungen, auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Evangelischen Landeskirchen, staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, den 11. April 2018

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez. K r a m e r

ABl. Reg. K 2018, S. 142

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

227. **Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Heinsberg**

Auf Antrag wird folgendes Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3414500029, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, aufgeboden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Erkelenz, den 6. April 2018

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2018, S. 143

228. **Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Sparkasse Leverkusen**

Antragsgemäß werden die nachbezeichneten Sparkassenbücher als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgeboden: Sparkasse Leverkusen, Kontonummer: 3020090936, 3020063305.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Leverkusen, den 6. April 2018

Sparkasse Leverkusen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2018, S. 143

229. **Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen**

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz wird das Sparkassenbuch der Stadtparkasse Wermelskirchen mit einer Kontonummer 382288561 hiermit für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 9. April 2018

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2018, S. 143

E **Sonstiges**

230. **Liquidation h i e r : Inklusiver Ganzttag der Rosenmaarschule e. V.**

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19. Juni 2017 wurde der Verein „Inklusiver Ganzttag der Rosenmaarschule e.V.“ mit Sitz in Köln, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter VR-Nr. 6627, aufgelöst. Etwaige Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren Herr Walter Heilmann, Im Brücker Mauspfad 623, 51109 Köln, Frau Elisabeth Kurlanda, Waldhausstraße 11, 51069 Köln, Herrn Ake Rösmann, Christian-Heß-Straße 72, 51373 Leverkusen, und Frau Daniela Vaziri, Königsberger Straße 11, 51469 Bergisch Gladbach, schriftlich anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2018, S. 143

231. **Liquidation h i e r : Centrum für Organische Produktionstechnologien in Nordrhein-Westfalen (COPT.NRW) e. V.**

Der Verein (VR 18974 AG Köln) Centrum für Organische Produktionstechnologien in Nordrhein-Westfalen

(COPT.NRW) e. V. mit dem Sitz in Köln ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2018, S. 143

**232. Liquidation
h i e r : Elternkreis Oberberg eG**

Die Mitgliederversammlung vom 20. Oktober 2016 hat die Auflösung des Vereins (VR 80722 Amtsgericht Siegburg) beschlossen. Die Gläubiger des Vereins werden hiermit aufgefordert, sich zu melden.

Wiehl, den 9. April 2018

gez. Roswitha U n f r i e d - P e t r o w i t z gez. Gabri-
e l e S c h m e l z e r

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2018, S. 144

**233. Liquidation
h i e r : Verein der Freunde und Förderer
der Elisabethschule**

Als vertretungsberechtigte Liquidatoren des Vereins „Verein der Freunde und Förderer der Elisabethschule“ mit Sitz in Alsdorf (VR 2062 AG Aachen) machen wir die Auflösung des Vereins bekannt. Gläubiger des Vereins werden gebeten, ihre Ansprüche bei uns anzumelden.

Die Anschrift lautet „Käthe-Kollwitz-Schule, Standort Alsdorf, Elisabethstraße 24, 52477 Alsdorf“.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2018, S. 144

**234. Liquidation
h i e r : Männerchor Lohmar e. V.**

Der Verein „Männerchor Lohmar e. V.“ mit dem Sitz in Lohmar, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgericht Siegburg zu VR 699, ist aufgelöst. Etwaige Gläubiger werden aufgefordert sich bei dem Verein zu melden. Die Anschrift des Vereins lautet: Finkenweg 54, 53797 Lohmar.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2018, S. 144

235. Literaturhinweis

**Krämer, Erwin: Zuwendungsrecht – Zuwendungs-
praxis. Textsammlung, Kommentar und Rechtspre-
chungssammlung. 137. Ergänzungslieferung.**

Heidelberg: Decker's Verlag 2018. 137. Lfg. Stand: März 2018, 308 S., 114,99 €. Die vielfältigen und komplexen haushaltsrechtlichen Bestimmungen für staatliche Zuwendungen werden mit der Ergänzungslieferung wieder aktualisiert.

ABl. Reg. K 2018, S. 144

Einzelpreis dieser Nummer 0,16 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.